

Für alle Maßnahmen, die aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans gefördert werden, gilt:

- Träger der Maßnahme kann nur der BDKJ oder einer seiner Mitgliedsverbände mit Sitz in NRW sein.
- Alle Einnahmen und Ausgaben der Maßnahme müssen auf den Träger der Maßnahme ausgestellt und in der Buchhaltung des Trägers erfasst sein.
- Die Formulare sind bei der Diözesanstelle der KLJB oder beim BDKJ erhältlich. Sie können auch von den unten angegebenen Internetadressen herunter geladen werden.
- Die Mittelverwendung wird durch den BDKJ bzw. durch die Diözesanstellen der Verbände vor Ort überprüft.
- Maßnahmen, die in den ersten drei Quartalen des Jahres durchgeführt wurden, müssen bis zum 01.12. des Jahres zur Abrechnung in der Diözesanstelle vorliegen. Später eingehende Abrechnungen können nicht mehr berücksichtigt werden.
- Ausführliche Informationen zu Förderungsbedingungen und Abrechnung von Maßnahmen gibt es in den neuen Regelungen des BDKJ NRW e.V. und dem Diözesanhang des BDKJ Diözese Münster.

1. Maßnahmen der fachlichen und verbandlichen Qualifizierung (B.I 1.) sowie der Bildungsarbeit (B.II):

Fachliche & verbandliche Qualifizierung (B.I 1.)

- Als Maßnahme gefördert werden Veranstaltungen der fachlichen oder verbandlichen Qualifizierung von Multiplikatoren, die geeignet sind, um den Teilnehmern der Maßnahme die erforderlichen Kompetenzen für die Übernahme einer Aufgabe im bzw. für den Verband zu vermitteln (Ausbildung) oder diese Kompetenzen weiterzuentwickeln und zu vertiefen (Fortbildung).
- Alter: ab 16 Jahre (ab 15 Jahre unter Abgabe einer schriftlichen Begründung in Ausnahmefällen durch den Träger möglich).
 - Träger muss überörtlich sein; Maßnahmen örtlicher Träger können nur in begründeten Fällen mit einer Ausnahmegenehmigung gefördert werden.
 - Veranstaltungen, die satzungsgemäßen Zwecken dienen, sind nicht förderfähig.

Bildungsarbeit (B.II)

Als Maßnahme gefördert werden Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundli-

cher oder technischer Thematik. Dazu gehören die Definition von Bildungszielen und Bildungsinhalten sowie der planvolle Einsatz von Methoden. Dabei werden die Inhalte in einen Bezug zur Lebenswelt der Teilnehmer gesetzt.

- Alter: 6 bis unter 27 Jahre

Grundsätzliches

- Mindestens 7 zuschussfähige Teilnehmer (incl. Leiter, Referenten und Mitarbeiter)
- Anerkennungsfähige Kosten in Höhe der Bagatellgrenze von mindestens 50 €.
- Fördersätze pro Tag und Teilnehmer (gültig ab 01.01.2012):

Fördersätze der KLJB im Bistum Münster		Überörtlicher Träger	Örtlicher Träger
Halbtagesveranstaltung (2,5 Stunden Bildung)	nach B.I 1.	8,00 €	---
	nach B.II	8,00 €	6,00 €
Tagesveranstaltung (5 Stunden Bildung ohne Übernachtung)	nach B.I 1.	16,00 €	12,00 €
	nach B.II	16,00 €	12,00 €
Internatsveranstaltung (5 Stunden Bildung mit Übernachtung)	nach B.I 1.	24,00 €	18,00 €
	nach B.II	24,00 €	18,00 €
Wochenendveranstaltung (zwei Übernachtungen, max. 48 Std. Dauer, mind. 10 Std. Bildung)	nach B.I 1.	48,00 €	36,00 €
	nach B.II	48,00 €	36,00 €

- Es werden nur Programmstunden bis 23 Uhr berücksichtigt.
- Örtliche Träger sind die Ortsgruppen der KLJB.
- Überörtliche Träger sind die Diözesanebene, die Bezirks-, Kreis- und Regionalebenen.
- Kommunale Mittel sind nach Möglichkeit zu beantragen und im Verwendungsnachweis anzugeben.
- Zum Verwendungsnachweis gehören das Deckblatt, die Teilnahmeliste, der Sachbericht und Originalbelege mit Zahlungsvermerk, mindestens jedoch Originalbelege in Höhe der öffentlichen Zuwendungen (KJP-Beihilfe, kommunale Zuwendungen) sowie bei Internatsveranstaltungen ein Übernachtungsnachweis. Bewilligungsbescheide über kommunale Zuwendungen sind mit einzureichen bzw. nachzureichen.

Blockveranstaltungen

sind mehrtägige, zeitlich zusammenhängende Maßnahmen mit Übernachtungen (z.B. Gruppenleitungskurse). Hier können die erforderlichen Programmstunden über den gesamten Zeitraum der Maßnahme verteilt werden.

- Maximal 8 Programmstunden pro Tag.
- Höchstens 9 Veranstaltungstage und 8 Übernachtungen.

Veranstaltungsreihen

sind sachlich, aber nicht zeitlich zusammenhängende Veranstaltungen innerhalb eines Kalenderjahres. Diese können als mehrtägige Gesamtmaßnahmen abgerechnet werden.

- Erforderliche Programmstunden können über die einzelnen Veranstaltungen verteilt werden.
- Einzelveranstaltungen mit weniger als 2,5 Programmstunden werden nicht berücksichtigt.
- Für jede Einzelveranstaltung ist eine eigene Teilnahmeliste notwendig.

2. Maßnahmen der Freizeitarbeit (B.III):

Freizeitarbeit (B.III)

Als Maßnahme gefördert werden Veranstaltungen der Kinder- und Jugenderholung, die der Förderung der Entwicklung junger Menschen dienen, ohne überwiegend auf den Erwerb von Wissen oder Kompetenzen zu zielen.

Kurzfreizeiten

- Maßnahmen nach B.III mit mindestens 1 und höchstens 4 Übernachtungen.

Ferienfreizeiten

- Maßnahmen nach B.III mit mindestens 5 Übernachtungen.

Grundsätzliches

- Mindestens 7 förderfähige Personen (incl. Leiter, Referenten und Mitarbeiter).
- Alter: 6 bis unter 27 Jahre.
- An- und Abreisetage werden bei der Förderung als 2 Tage gezählt.
- Maximal können 21 Übernachtungen bzw. 22 Tage berücksichtigt werden.
- Anerkennungsfähige Kosten in Höhe der Bagatellgrenze von mindestens 50 €.
- Kommunale Mittel sind nach Möglichkeit zu beantragen und im Verwendungsnachweis anzugeben.
- Zum Verwendungsnachweis gehören das Deckblatt, die Teilnahmeliste, der Sachbericht und Originalbelege mit Zahlungsvermerk, mindestens jedoch Originalbelege in Höhe der öffentlichen Zuwendungen (KJP-Beihilfe,

kommunale Zuwendungen) sowie bei Internatsveranstaltungen ein Übernachtungsnachweis. Bewilligungsbescheide über kommunale Zuwendung sind mit einzureichen bzw. nachzureichen

- **Fördersätze pro Tag und Teilnehmer (gültig ab 01.01.2012):**

Fördersätze der KLJB im Bistum Münster	Überörtliche u. Örtliche Träger (pro Tag u. förderfähige Person)	
	Kurzfreizeiten (mindestens 1 und höchstens 4 Übernachtungen)	4,00 €
Ferienfreizeiten (mindestens 5 Übernachtungen)	2,00 €	2,00 €

3. Maßnahmen mit pauschaler Förderung

Kurze Pauschalmaßnahmen (B.IV 3.)

Kurzmaßnahmen im Bereich B.I 1 und B.II mit

- mindestens 1,5 Programmstunden.
- mindestens 7 förderfähige Personen.
- Förderung auf überörtlicher Ebene bis maximal 120 €; auf örtlicher Ebene bis maximal 60 €.
- Gruppenstunden werden nicht gefördert.
- Zum Verwendungsnachweis gehören das Deckblatt und der Sachbericht, Originalbelege mit Zahlungsvermerk, mindestens jedoch Originalbelege in Höhe der öffentlichen Zuwendungen (KJP-Beihilfe, kommunale Zuwendungen).

Beratung, Begleitung, Coaching (B.I 2.)

Gefördert werden Veranstaltungen der Persönlichkeits- und aufgabenbezogenen Praxisreflexion von Multiplikatoren der Jugendverbandsarbeit unter der Anleitung einer hierfür qualifizierten Person.

- Förderfähig sind eine oder mehrere Personen, die innerhalb der Jugendverbandsarbeit ein Mandat ausüben oder eine andere spezifische Aufgabe wahrnehmen.
- Alter: mindestens 16 Jahre.
- Maßnahmen örtlicher Träger können nicht gefördert werden
- Zum Verwendungsnachweis gehören das Deckblatt, Teilnehmerliste, Originalbelege mit Zahlungsvermerk, mindestens jedoch Originalbelege in Höhe der öffentlichen Zuwendungen (KJP-Beihilfe, kommunale Zuwendungen)

Projekte (B.IV 1.)

Projekte setzen an den Lebenssituationen, Ideen oder/und Fähigkeiten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen an, sind mit Zielen versehen und werden über einen längeren Zeitraum durchgeführt.

- Nur nach vorherigem Antrag förderfähig.
- Keine Mindestanzahl von Teilnehmern notwendig.
- Hier sind besonders die Projektmerkmale in den neuen Regelungen zu beachten.

Offene Veranstaltungen & Aktionen (B.IV 2.)

sind Maßnahmen der Qualifizierung (B.I 1), der außerschulischen Jugendbildung (B.II) und der Freizeitarbeit (B.III) sowie andere soziale, politische, gesellschaftliche oder kulturelle Aktionen, bei denen aufgrund des offenen Charakters oder der hohen Teilnehmerzahl eine Erfassung auf Teilnehmerlisten oder eine exakte Anrechnung von Programmzeiten nicht möglich oder sinnvoll ist.

Bei Maßnahmen im Bereich (B.IV 2), die nicht überwiegend der Arbeit mit Multiplikatoren dienen, sind förderfähig:

- Personen von 6 bis unter 27 Jahren

Bei Maßnahmen im Bereich (B.IV 2), die überwiegend der Arbeit mit Multiplikatoren dienen, sind förderfähig:

- Personen ab 16 Jahren

Grundsätzliches

- Mindestens 1,5 Programmstunden
- Mindestens 30 förderfähige Personen
- Ein oder mehrere Veranstaltungstage möglich
- In begründeten Fällen Trägerschaft auf Ortsebene mit Ausnahme genehmigung möglich.

Infos und Rückfragen bei der Diözesanstelle der

KLJB im Bistum Münster e.V.

Antoniuskirchplatz 21

48151 Münster

Tel. 02 51 / 53 91 3 – 0

Fax: 02 51 / 49 54 83

Email: info@kljb-muenster.de

Homepage: www.kljb-muenster.de



oder beim

BDKJ Diözese Münster

Rosenstraße 17

Tel.: 0251/495-438

Fax: 0251/495-307

E-Mail: bdkj@bistum-muenster.de

<http://www.bdkj-muenster.de>



KJP NRW 2012

Die Regelungen
zum
Kinder- und
Jugendförderplan NRW

Für die
überörtliche Ebene



Auf einen Blick



Stand: Januar 2012